

Ordnung des BDKJ-Stadtverbands Königswinter

§ 1 Name, Verbandszeichen und Grundlagen

1. Der Stadtverband ist der lokale Zusammenschluss der Mitgliedsverbände des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und weiterer katholischer Jugendverbände und -organisationen, die in der Stadt Königswinter tätig sind.
2. Der Stadtverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend – Stadtverband Königswinter“, kurz „BDKJ-Stadtverband Königswinter“. Sein Sitz ist die Stadt Königswinter.
3. Das Zeichen des Stadtverbandes entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Verbandszeichen mit lokalem Zusatz. Dieser wird von der Stadtversammlung festgelegt.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Stadtverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe. Als Zusammenschluss von Jugendverbänden ist es seine vorrangige Aufgabe, die Interessen und Lebenslagen junger Menschen, wie sie in der Arbeit seiner Mitglieder zum Ausdruck kommen, in das kirchliche, politische und gesellschaftliche Leben von Königswinter einzubringen.
2. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann die Stadtversammlung beschließen, dass Tätigkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen

1. Die Mitglieder des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.
2. Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
3. Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 4 Mitglieder kraft Bundes- oder Diözesanmitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtverbands sind die in Königswinter tätigen Mitgliedverbände und Jugendorganisationen des BDKJ-Bundesverbandes und des BDKJ- Diözesanverbandes Köln. Ihre Mitgliedschaft beginnt sobald sie ihre Tätigkeit in Königswinter aufnehmen und dies dem Stadtvorstand anzeigen.
2. Der BDKJ-Stadtverband Königswinter kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ-Bundesverbandes oder des Diözesanverbandes Köln weder ausschließen noch deren Tätigkeit verhindern. Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den Stadtverband suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
3. Dem BDKJ-Stadtverband Königswinter gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 - a. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
 - St. Sebastianus Junggesellenschützenbruderschaft Königswinter 1604 e.V.
 - b. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - DPSG Stamm Heisterbacherrott
 - DPSG Stamm Idubag, Ittenbach
 - DPSG Stamm Oberpleis
 - DPSG Stamm Romero, Stieldorf

§ 5 Weitere Mitglieder

1. Andere Jugendverbände, Gruppierungen und Initiativen können als Mitgliedsverband oder als Jugendorganisation in den Stadtverband aufgenommen werden. Sie werden von der Stadtversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den Stadtverband aufgenommen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
2. Die Mitgliedschaft im Stadtverband setzt voraus:
 - a. die Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Königswinter,
 - b. die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - c. die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ-Stadtverband Königswinter sowie
 - d. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ sowie dieser Satzung.
3. Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Nr. 2 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a. die Erfüllung der in § 3 Nr.2 genannten Voraussetzungen,
 - b. die freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - c. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ und dieser Satzung nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - d. den Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - e. die Tätigkeit in mindestens zwei Gruppierungen,
 - f. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.

4. Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Nr. 2 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a. die Erfüllung der in § 3 Nr. 3 genannten Voraussetzungen,
 - b. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 - c. den Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Organisationsleitung,
 - d. die Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
5. Die Mitgliedschaft eines weiteren Mitglieds, endet durch schriftlicher Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Stadtvorstand zum 31.12. des Jahres (Austritt) oder durch Auflösung des Mitglieds.
6. Die Mitgliedschaft eines weiteren Mitglieds kann ferner durch Ausschluss enden. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Stadtvorstandes oder eines anderen Mitglieds des Stadtverbands von der Stadtversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied
 - a. die gemeinsamen Grundlagen des BDJ verlässt,
 - b. das Ansehen des BDJ schwer schädigt,
 - c. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder
 - d. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
7. Weitere Mitglieder teilen Änderungen ihrer Satzung dem Stadtvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen des BDJ und dieser Satzung überprüft.
8. Dem BDJ-Stadtverband Königswinter gehört derzeit folgende Jugendorganisation an:
 - a. Jugend am Oelberg

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtvorstand die Mitgliedschaft im Stadtverband ruhen lassen.
2. Nimmt ein Mitglied die Mitwirkungsrechte in den Organen des Stadtverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, so ruht die Mitgliedschaft. Die notwendige Feststellung trifft der Stadtvorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zugeben.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald das Mitglied dies dem Stadtvorstand schriftlich mitteilt oder es seine Mitarbeit wieder aufnimmt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 7 Organe

Die Organe des Stadtverbands sind die Stadtversammlung und der Stadtvorstand.

§ 8 Die Stadtversammlung

1. Die Stadtversammlung ist das oberste beschließende Organ des Stadtverbands. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - b. die Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung des Stadtverbands,
 - c. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die nur Mitglieder des Stadtverbands sind (§ 5 Nr. 1 und 5),

- d. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stadtvorstands (§ 9 Nr. 2),
 - e. die Entgegennahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes des Stadtvorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Stadtvorstands,
 - f. die Wahl von mind. zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - g. die Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen sowie
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbandes.
2. Stimmberechtigt in der Stadtversammlung sind die Delegierten der Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Stadtvorstands (§ 9 Nr. 2). Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich. Delegierte/r kann nur sein, wer Mitglied eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation des BDKJ ist.
 3. Für die Stimmenverteilung der Delegierten gilt:
 - a. Jeder Mitgliedverband entsendet entsprechend seiner Mitgliederzahl im Stadtgebiet Delegierte zur Stadtversammlung und zwar für jede angefangene einhundert Mitglieder eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Jeder Mitgliedsverband entsendet jedoch mindestens zwei Delegierte. Stichtag für die Berechnung der Mitgliederzahl ist der 31.12. des Vorjahres.
 - b. Jede Jugendorganisation entsendet unabhängig von ihrer Mitgliederzahl eine Delegierte bzw. einen Delegierten.
 4. Beratend können an der Stadtversammlung teilnehmen:
 - a. die Mitglieder der Mitglieder des Stadtverbands,
 - b. die beratenden Mitglieder des Stadtvorstands (§ 9 Nr. 4),
 - c. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands Köln,
 - d. der Kreisjugendseelsorger,
 - e. der Dechant,
 - f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendagentur Bonn,
 - g. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrgemeinderäte Königswinter am Oelberg und Königswinter Tal und
 - h. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendrings Königswinter e.V.
 5. Die Stadtversammlung tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Stadtvorstand einberufen und geleitet. Der Stadtvorstand muss die Stadtversammlung unverzüglich einberufen, wenn zwei Mitglieder des Stadtverbandes dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
 6. Zur Stadtversammlung wird zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung in Textform durch den Stadtvorstand eingeladen. Hat die Versammlung den Termin selbst beschlossen genügt eine Frist von einer Woche.
 7. Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen die Stimmen der ruhenden Mitglieder (§6) nicht mit.
 8. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen; bei Wahlen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.
 9. Über jede Stadtversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Stadtvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens

die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 9 Der Stadtvorstand

1. Der Stadtvorstand leitet den Stadtverband im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtversammlung. Er trägt Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Stadtverband und arbeitet in den Gremien des BDKJ Diözesanverbandes mit. Im Stadtgebiet vertritt er den BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft. Er hält den Kontakt zu den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Stadtverbandes und arbeitet insbesondere mit dem Stadtjugendring Königswinter e.V. und der Katholischen Jugendagentur Bonn zusammen.
2. Der Stadtvorstand besteht aus bis zu vier Frauen und vier Männern, darunter der Präses. Innerhalb des Vorstandes kann es außerdem das Amt der Geistlichen Verbandsleitung geben. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Stadtversammlung gewählt. Wahlvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des BDKJ. In das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kann nur gewählt werden, wer hierfür entsprechend qualifiziert ist. Ist das Amt des Präses mit der Aufgabe des Kreisjugendseelsorgers verbunden, so erfolgt nach der Wahl die Beauftragung hierfür durch den Erzbischof von Köln. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur erfolgreich, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sie befürworten.
3. Der Stadtvorstand kann mit Zustimmung der Stadtversammlung weitere beratende Vorstandsmitglieder kooptieren.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die nach Nr. 2 gewählten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Stadtverband gemeinschaftlich. Der Stadtvorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen (Geschäftsführer).

§ 10 Vakanz des Stadtvorstands

Im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtbesetzung des Stadtvorstands können auf Beschluss der Stadtversammlung die Leitung eines Mitgliedsverbandes oder aber die Leitungen mehrerer Mitgliedsverbände die Vorstandsaufgaben in Personalunion wahrnehmen. Ist dies nicht möglich, kann der BDKJ-Diözesanvorstand Köln mit Zustimmung der Stadtversammlung für einen befristeten Zeitraum diese Tätigkeiten übernehmen. § 9 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsordnung, Satzungsänderung und Auflösung des Stadtverbandes

1. Die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Köln findet auf die Organe des Stadtverbandes entsprechend Anwendung, soweit die Stadtversammlung keine eigene Geschäftsordnung beschließt oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Stadtversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand Köln. Das gleiche gilt für die Auflösung des Stadtverbandes.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des BDKJ-Stadtverbands Königswinter oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V. zu. Es ist dann für Zwecke der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Erzdiözese zu verwenden. Dies gilt auch, wenn der BDKJ-Königswinter ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Regionalordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung am 17.03.2014, genehmigt durch den BDKJ-Diözesanvorstand vom XX.XX.XXXX in Kraft.